



Steegen, am 20. Jänner 2016



GEMEINDEBLATT

- Schülerbesuch am Gemeindeamt Steegen
- Einwohnerstatistik der Gemeinde Steegen
- Veranstaltungen auf Homepage eintragen
- Heizkostenzuschuss in Oberösterreich
- Ausbildungsplätze für PolizistInnen
- Fischerkurs samt Fischerprüfung
- Kindergarten Peuerbach – Anmeldung
- Sachkundenachweis für Hundehalter
- Ausrottung des asiatischen Laubholzkäfers
- Abfallgebühren 2016
- Wassergebühren 2016
- Kanalgebühren 2016
- Ergänzende Kanal- u. Wasseranschlussgebühr
- Ansuchen um Baubewilligung – Bauanzeige
- Baufertigstellungsanzeigen – OÖ Baurecht
- Gebäudekennzeichnung
- Wilde Müllablagerungen am Straßenrand
- Parkausweis für Behinderte nach § 29b STVO
- Information der Postfiliale Peuerbach
- Tag d. offenen Tür: Altenbetreuungsschule, FH
- Bezahlte Helfer bei Festen anmelden
- Ausbildungslehrgänge Tagesmutter/-Vater
- Kastration von Katze und Kater
- Gesunde Gemeinde+KBW – Vortrag:2.3.2016
- Dienstzeiten am Gemeindeamt
- Herzlichen Glückwunsch !

SCHÜLERBESUCH AM GEMEINDEAMT STEEGEN



Die Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Johann-Eisterer-Landeschule besuchten mit ihrer **Lehrerin Frau Bauer Renate** im Rahmen des Sachkundeunterrichtes das Gemeindeamt Steegen. **Bürgermeister Herbert Lehner** erklärte die verschiedenen Aufgaben-

bereiche, die ein Gemeindeamt als Servicestelle für die Gemeindebürger erfüllt und anbietet. Im Sitzungszimmer wurden die vielen Fragen der Kinder von Bürgermeister Lehner und der Klassenlehrerin auf kindgerechte Art und Weise erklärt und beantwortet.

EINWOHNERSTATISTIK DER GEMEINDE STEEGEN

2015	weiblich	männlich	Gesamt
Geburten im Jahr 2015	8	4	12
Todesfälle im Jahr 2015	5	6	11
Einwohner Hauptwohnsitz zum 31.12.2015	524	525	1049
Einwohner mit Wohnsitz zum 31.12.2015	43	53	96
Einwohner Gesamt	567	578	1145

VERANSTALTUNGEN AUF HOMEPAGE EINTRAGEN

Sie werden herzlich eingeladen, Ihre Veranstaltungen auf der Homepage der Gemeinde Steegen www.steegen.at unter

Veranstaltungen / Neue Veranstaltungen einzutragen, um Terminkollisionen zu vermeiden.

HEIZKOSTENZUSCHUSS IN OBERÖSTERREICH

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, hat die OÖ Landesregierung für die Heizperiode 2015/2016 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses **an sozial bedürftige Personen** beschlossen. Dieser beträgt € 152,- bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgesetzten Einkommensgrenze und € 76,- bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal € 50,-.

Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses liegen am Gemeindeamt Steegen zur Abholung auf.

Die Voraussetzungen für diesen Zuschuss sind:

Das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen darf die Ausgleichszulagenrichtsätze für das Jahr 2016 nicht übersteigen:

- *) Alleinstehende € 882,78
- *) je Kind € 165,28
- *) Ehepaar/Lebensgemeinschaft € 1.323,58
- *) jede weitere Person € 882,78

- Wohnung mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich
- Antragsfrist: 11. Jänner 2016 bis 15. April 2016 beim Gemeindeamt Steegen

Der Antragsteller muss tatsächlich für die Heizkosten aufzukommen haben (demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen zB. im Rahmen eines Übergabevertrages sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESPOLIZEIDIREKTION OBERÖSTERREICH

AUSBILDUNGSPLÄTZE FÜR POLIZISTINNEN UND POLIZISTEN

Von der Landespolizeidirektion OÖ ist beabsichtigt, im Jahr 2016 Frauen und Männer für den Polizeidienst aufzunehmen.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

Die Ausbildungsplätze werden gemäß §§ 20 und 21 Absatz 1 Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl 85/1989 idGF, ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext ist im Schaukasten der Gemeinde Steegen veröffentlicht.

Die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen sowie weitere Informationen

zum Auswahlverfahren und zum Polizeiberuf allgemein sind im Internet unter www.bundespolizei.gv.at abrufbar oder bei der Landespolizeidirektion erhältlich.

Schriftliche Bewerbungen können per Post oder persönlich spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingebracht werden.

Die Ausschreibungsfrist endet mit 23. März 2016.

FISCHERKURS samt FISCHERPRÜFUNG

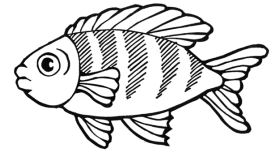
Der Fischereivereinsausschuss Aschach veranstaltet im Februar 2016 eine Unterweisung für Jungfischer. („Fischerkurs“ samt „Fischerprüfung“)

TERMIN: **Samstag, 13. Februar 2016** von 7:30 bis 15:40 Uhr
und am **Samstag, 27. Februar 2016** von 7:30 bis ca. 13:00 Uhr

ORT: Hauptschule 4730 Waizenkirchen (Physiksaal)

ANMELDUNG: bei Herrn Manfred Prammer, Tel.: 0680-1247543,

E-Mail: fr_aschach@gmx.at oder bei Herrn Gattringer Friedrich, Tel. 0660-4033007



Mindestalter: 12 Jahre (mindestens zum Tag der Prüfung!)

Da die Fischerkarte nicht mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde sondern direkt vom Fischereiverband ausgestellt wird, sind schon am 1. Kurstag mitzubringen:

- **Anmeldeformular** (wird rechtzeitig zugesandt)
- **Passfoto** (1 Stück 35 mal 45 mm)
- **Lichtbildausweis** (Reisepass oder Personalausweis, bei Jugendlichen eventuell die Geburtsurkunde zum Nachweis der personenbezogenen Daten)
- **Zahlungsbestätigung** (Kursbeitrag)

Kosten: € 115,- für Kursunterlagen (Leitfaden), Unterweisungskosten, Fischerprüfung, Finanzamtgebühren und die Ausstellung der Fischerkarte.

Sie erhalten rechtzeitig einen Zahlschein zugesandt.

Die Fischerkarte wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung am Ende des zweiten Kurstages ausgehändigt.

Nähere Informationen über die Unterweisungen finden Sie auch in der Homepage des OÖ. Landesfischereiverbandes: www.lfvooe.at.

KINDERGARTENVEREIN
PEUERBACH



Georg von Peuerbach Straße 20
4722 Peuerbach
07276/2870
kindergarten.peuerbach@aon.at
www.kindergarten-peuerbach.at

Anmeldung für das Kindergarten- bzw. Krabbelgruppenjahr 2016/2017

Krabbelgruppenkinder können am
Dienstag, **23. Februar 2016** von 13:00 bis
15:00 Uhr angemeldet werden.

Kindergartenkinder können am
Mittwoch, **24. Februar 2016** und am

Donnerstag, **25. Februar 2016** von 13:00
bis 15:00 Uhr angemeldet werden.

Bitte zur Anmeldung bereits eine Kopie
der Geburtsurkunde des Kindes
mitnehmen.

SACHKUNDENACHWEIS für HUNDEHALTER

Folgende Kurse zum Erwerb für den Allgemeinen Sachkundenachweis werden angeboten:

- **Sachkunde-Vortragsgemeinschaft Dr. Strobach, Mag. Dr. Kollmann**
am **Freitag, 5. Februar 2016 um 18:00 Uhr**

im Gasthof Klinger, 4673 Gaspoltshofen, Jeding 1
Vorankündigungen und Rückfragen an Dr. Klaus-Dieter Strobach
Tel. 07248 68224 oder Gabriele Strobach, Tel. 0699 10482990

- **Hundesportverein ÖRV-HSV St. Thomas**
am **Freitag, 26. Februar 2016 um 18:00 Uhr**

ÖRV HSV St. Thomas, Schmidgraben 1, 4732 St. Thomas
Anmeldung erbeten bei Alexandra Ecker unter 0676 9063504

- **OÖ Hundesportschule Neumarkt-Grieskirchen**
am **Freitag, 4. März 2016 um 19:00 Uhr**

im Vereinsheim der Hundesportschule Neumarkt/H.



Maßnahmen zur Ausrottung des Asiatischen Laubholzkäfers - wichtige Informationen für Waldbesitzer und Holznutzer

Im Herbst 2013 ist der gefährliche Baumschädling **Asiatischer Laubholzbockkäfer** im Ortszentrum von Gallsbach aufgetreten. Nach zwei-jährigen Bekämpfungs- und Überwachungsarbeiten ist der Käfer weitgehend eingedämmt, jedoch noch nicht vollständig ausgerottet. Zur weiteren Bekämpfung und Überwachung wurden in einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. November 2015 folgende Anordnungen getroffen, die für Laubholz aus Waldflächen in der Befallszone (rote Flächen -> siehe Karte) und Pufferzone (grüne Flächen) gelten.

1. **Alles Laubholz**, in welcher Form auch immer, **muss vor dem Verbringen** (= Ausführen) aus der Befalls- und Pufferzone **von Mitarbeitern des Forstdienstes** der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen kontrolliert und frei gegeben werden. Die beabsichtigte Ausfuhr ist drei Wochen vorher im Forstsekretariat (07248/603 64-456) oder direkt bei Bezirksförster Ing. Daniel Pacher (0664/8298383) oder Ing. Erich Haubenberger (0664/8298463) anzumelden.
2. Die sogenannten „**spezifizierten Laubholzarten**“ dürfen **nur mehr in Form von Hackschnitzeln** <2,5 cm Länge und Breite oder **entrindet und hitzebehandelt** aus der Pufferzone ausgeführt werden. Das Holz ist



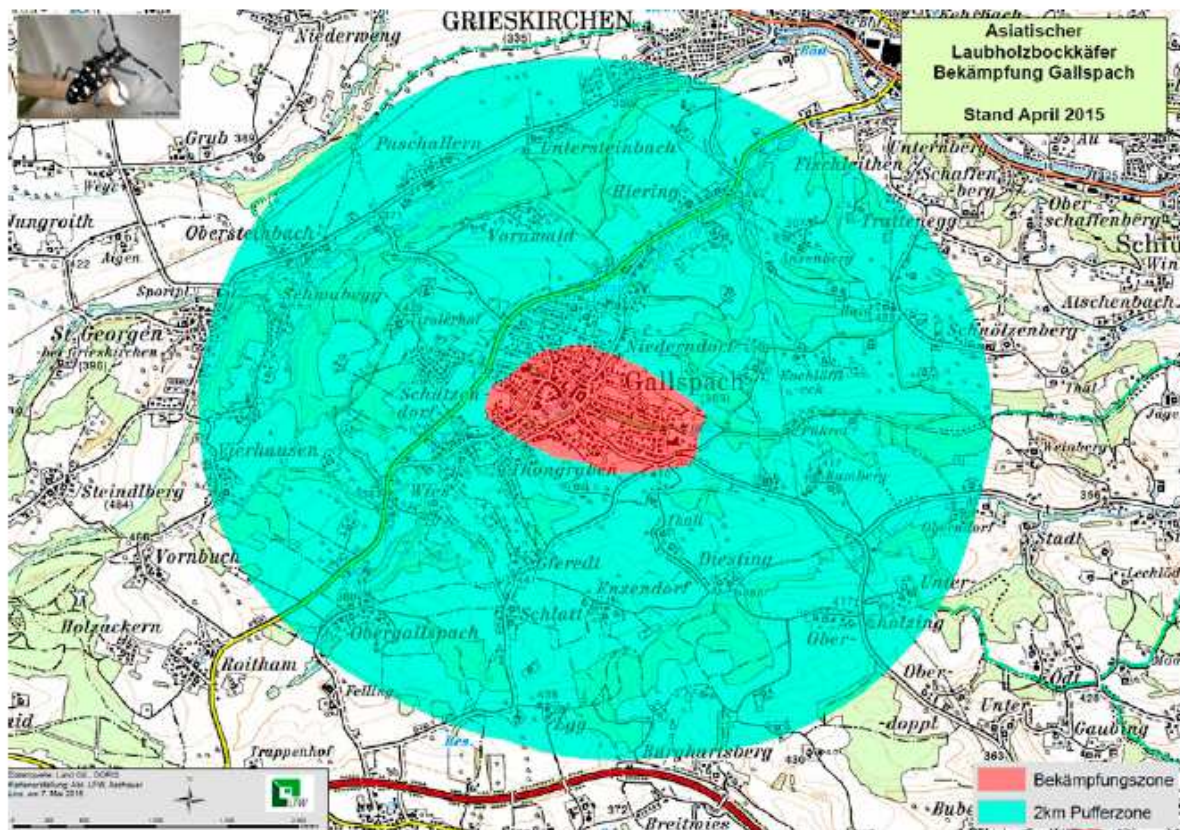
bei mindestens 56°C Kerntemperatur mindestens 30 Minuten zu behandeln. In beiden Fällen ist ein Pflanzenpass, der durch den Forstdienst ausgestellt wird, mitzuführen.

Zu den 15 spezifizierten Laubholzarten zählen: **Ahorn, Birke, Buche, Blasenbaum, Esche, Erle, Hasel, Hainbuche, Linde, Katsurabaum, Pappel, Plantane, Weide, Ulme und Roßkastanie.**

3. Nicht spezifizierte Laubholzarten (Stieleiche, Rot-eiche, Walnuss, Schwarznuss, Kirsche, Apfelbaum, Birnbaum...) können in Form von Stämmen, Scheitholz, Astholz, Hackgut usw. aus der Befalls- und Pufferzone ausgeführt werden. Auch für diese Arten ist jedoch die **Kontrolle und Freigabe durch den Forstdienst** der Bezirkshauptmannschaft gemäß Punkt 1 erforderlich.

4. **Spezifizierte Laubholzarten** gemäß Punkt 2 dürfen für die Geltungsdauer der Verordnung **nicht mehr neu ausgepflanzt** werden. Nicht spezifizierte Laubholzarten gemäß Punkt 3 sowie alle Nadelholzarten dürfen weiterhin ausgepflanzt werden.

Im Sinne einer raschen Ausrottung des Asiatischen Laubholzbockkäfers werden die betroffenen Waldbesitzer und Holznutzer ersucht, die obigen Anordnungen genauestens einzuhalten.



ABFALLGEBÜHREN 2016

Die Abfall-Grundgebühr ist zur Deckung der Ausgaben vorgesehen, die für die Einrichtungen, Anlagen und Dienste im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung bereitgestellt und betrieben werden, wie z.B. Bezirksabfallverband, Altstoffsammel-

zentren samt Entsorgungskosten der angelieferten Alt- und Problemstoffe, Bereitstellung der Gelben Säcke, Deponie-Nachsorgekosten Hehenberg, Kompostierung und vieles andere mehr.

(1) Für die in Haushalten und Betrieben anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Liegenschaft jährlich bei	exkl.Ust in Euro	inkl.Ust in Euro	
a) Einpersonenhaushalten inklusive 3 abgeführter 90-l-Abfalltonnen oder 3 Abfallsäcken	27,00	29,70	
b) Mehrpersonenhaushalten inklusive 6 abgeführter 90-l-Abfalltonnen oder 6 Abfallsäcken	54,00	59,40	
c) Betrieben inklusive 3 abgeführter 90-l-Abfalltonnen oder 3 Abfallsäcken	27,00	29,70	
(2) Für die lt. Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Abfallgebühr zu entrichten:			
je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	9,00	9,90	
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	80,00	88,00	
je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt	110,00	121,00	
je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt	6,00	6,60	
(3) Für die lt. Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonne ist im erfassten Einsammlungsbereich zusätzlich zur Grundgebühr folgende Abfallgebühr zu entrichten:			
je abgeführter 120-l-Biotonne	2,75	3,03	
je abgeführter 240-l-Biotonne	5,50	6,05	
(4) Für die Anlieferung von über die jährliche Freimenge von 2 m ³ hinausgehendem Grün- und Strauchschnitt zur Kompostieranlage beträgt die Gebühr je angefangenem m ³			
	10,00	11,00	
(5) Für die außerhalb der kostenlosen Abgabemöglichkeit zu den angegebenen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Steegen in Asing 19 bei Bedarf gegen Anmeldung für die Abholung von sperrigem Abfall durch die Gemeinde Steegen entstehenden Kosten werden folgende Regiesätze des Bauhofes nach Aufwand zu Grunde gelegt:			
Gemeindearbeiter	je Std.	24,00	26,40
Traktor	je Std.	22,00	24,20
Kipper	je Std.	6,50	7,15

Aus gegebenem Anlass dürfen wir die Bestimmungen der OÖ. Abfalltrennungsverordnung in Erinnerung rufen, nach der bestimmte Altstoffe (wie **brauchbare Alttextilien, brauchbare Schuhe, Papier, Hohlglas, Kunststoffe, Altreifen, Almetalle**) sowie biogene Abfälle (z.B. **Gras-, Strauch-, Heckenschnitt usw.**) nicht in die Restmülltonne gelangen dürfen, sondern zu trennen sind und die aufgezählten Altstoffe

über das Altstoffsammelzentrum in Asing und den Gelben Sack bzw. die Papiertonne zu entsorgen sind.

Biogene Abfälle sind einer Kompostierung zuzuführen; Eigenkompostierung, Bioabfallsammlung oder **Kompostierungsanlage Hildebrandt, Peuerbach Pühret 5.**

Ziel ist, die Restabfallmengen die in die Verbrennungsanlage nach Wels transportiert werden müssen, zu verringern.

Öffnungszeiten der Kompostieranlage: Montag und Freitag von 13:00 – 17:00 Uhr

Zwischen 1. Dezember und Ende Februar ist die Kompostieranlage für Anlieferungen geschlossen !

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM Asing Nr.19, Gemeinde Steegen:

Öffnungszeiten:

Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 18:00 Uhr
Samstag: 9:00 bis 12:00 Uhr



Da eine ganzjährige Abgabemöglichkeit von sperrigen Abfällen im Altstoffsammelzentrum Steegen in Asing gegeben ist, wird **KEINE SPERRMÜLLABFUHR** mehr durchgeführt.

Abholung Rest-Abfalltonne

STEEGEN ORT (Abfuhrintervall 2-wöchentlich) ORTSCHAFTEN / OBJEKTE

Kirchenfeld, Vest, St. Pius, Steegen Nr. 13a - d, 14 und 15, Steinbruck 25

LAND (Abfuhrintervall 4-wöchentlich): Alle übrigen Ortschaften und Häuser

Bitte alle Abfallbehälter am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr bereitstellen !



NEU: "Abfall OÖ" - App

Die kostenlose Smartphone-App der OÖ Umweltprofis bietet ein neues "Abfall-Rundum-Service" für Ihren Haushalt.

Mülltonne, Biotonne, Papiertonne, Gelber Sack, ...

Auch schon einmal einen Abholtermin übersehen?

Die **Abfall OÖ** App mit Termininfos und Erinnerungsfunktion uvm. hilft Ihnen dabei, dass dies nicht mehr passiert!

Die App steht ab sofort zum kostenlosen Download in Ihrem App Store bereit.



WASSERGEBÜHREN 2016

Die Wassergebühr beträgt 2016	exkl.Ust.	inkl.Ust.
Grundgebühr jährlich	30,00 €	33,00 €
Zählermiete jährlich (3 m³/Stunde)	8,00 €	8,80 €
Wasserbezugsgebühr je m³	1,44 €	1,584 €
Wasserbereitstellungsgebühr je m² unbebaut.Grundstück	0,07 €	0,077 €

Für die Anschlussgebühr wird die m²-Anzahl der **Nutzfläche des Bauwerkes** als Bemessungsgrundlage herangezogen. Je m² Nutzfläche werden € 11,30 exkl. Ust. der Berechnung zugrunde gelegt. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 1.922,- exkl.Ust.

KANALGEBÜHREN 2016

Seit dem Jahr 2002 wird die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für Wohnobjekte nach Einwohnerequivalenzen berechnet (1 EGW seit 1.1.2006 = 38 m³/Person/Jahr). Der Grund ist einerseits der im Einzelfall sehr große Unterschied der Berechnungsgrundlage nach Wasserverbrauch pro Person und andererseits der Umstand, dass der Großteil der Kosten auf die Bereitstellung der Anlage (Kläranlage, Kanäle) entfällt. Daher ist die Berechnung nach Einwohnerequivalenzen gerechter und sozial ausgewogener.

Die Kanalgebühr beträgt 2016	exkl.Ust.	inkl.Ust.
Grundgebühr jährlich	90,00 €	99,00 €
Kanalbenützungsgebühr je m³/EGW	3,25 €	3,575 €
Kanalbereitstellungsgebühr je m² unbebaut.Grundstück	0,15 €	0,165 €

Berechnungsbeispiel Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich: (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.)

KANAL-Benützungsgebühren	netto	10%	inkl. 10%Mwst	vierteljährlich
Grundgebühr für Objekt jährlich	90,00 €	9,00 €	99,00 €	24,75 €
Benützungsgebühr je m³	3,25 €	0,325 €	3,575 €	
Abwasseranfall pro Erwachsenem/Kind-Jugendli. jährl.in m³	38	25,333		
Personen/Erwachsene (38m³)	1	135,850 €		33,963 €
Personen/Kinder-Jugendliche bzw. weit.Wohnsitz (25,33m³)	1	90,565 €		22,641 €

Für die Anschlussgebühr wird ebenso wie bei der Wasseranschlussgebühr die m²-Anzahl der **Nutzfläche des Bauwerkes** als Bemessungsgrundlage herangezogen. Je m² Nutzfläche werden € 18,90 exkl. Ust. berechnet. Die Mindestanschlussgebühr beträgt € 3.207,- exkl. Ust.

Ergänzende Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühr

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Änderung eines an den öffentlichen Kanal oder an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Zu-, Ein- oder Umbau, wie z.B. Dachgeschoßausbau, Ausbau von Kellerräumen für Wohnnutzzwecke oder bei Neubauten nach Abbruch die Kanal- bzw. Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu

entrichten ist, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten ist und die der Mindestanschlussgebühr zugrunde liegende Fläche überschritten wird.

Auf die Anzeige- bzw. Baubewilligungspflicht nach der OÖ Bauordnung wird ebenfalls hingewiesen.

ANSUCHEN UM BAUBEWILLIGUNG - BAUANZEIGE

Aus gegebenem Anlass darf höflich ersucht werden, Baubewilligungsansuchen und Bauanzeigen zeitgerecht einzureichen, da der Erteilung der Baubewilligung ein Ermittlungsverfahren (Vorprüfung durch

einen Bausachverständigen, Bauverhandlungstermin bzw. Begutachtungstermin, Nachreichung von Unterlagen usw.) vorausgeht, welches dementsprechend Zeit benötigt.

BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN - OÖ BAURECHT BENÜTZUNG BAULICHER ANLAGEN

Die Fertigstellung von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhausbauten (Wohngebäude mit 2 Geschoßen und nicht mehr als 3 Wohnungen) und Nebengebäuden ist vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Die Baufertigstellung ist Voraussetzung zur Bewohnung. Sollten Sie also für Ihre Wohnung bzw. für Ihr Wohnhaus bis heute noch keine Fertigstellungsanzeige beim Gemeindeamt Steegen abgegeben haben, werden Sie

dringend aufgefordert, dies mit dem Formular „Anzeige der Baufertigstellung“, welches am Gemeindeamt Steegen aufliegt, nachzuholen.

Alle übrigen Gebäude und sonstige bauliche Anlagen bedürfen ebenfalls vor Benützung einer Baufertigstellungsanzeige. Dieser sind entsprechende Bauführerbestätigungen (Befunde und Atteste des Baumeisters) anzuschließen (siehe Vorschrift lt. Baubewilligung).

GEBÄUDEKENNZEICHNUNG

Alle Hausbesitzer dürfen wieder darauf hingewiesen werden, dass ihre Gebäude mit von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummerntafeln zu kennzeichnen sind. Entsprechend dem OÖ Straßengesetz sind diese Tafeln so anzubringen, dass sie von

der Verkehrsfläche aus leicht sicht- und lesbar sind (für Brief- und Paketdienst, für Arztbesuche, Rettungsdienst, besonders wichtig in Notfällen). Hausnummerntafeln können jederzeit am Gemeindeamt Steegen bestellt bzw. nachbestellt werden.

WILDE MÜLLABLAGERUNGEN AM STRASSENRAND

Leider gibt es immer wieder Mitbürger, die ihre Abfälle illegal durch Wegwerfen oder Abladen in der Landschaft entsorgen. Abfall in freier Natur oder aus dem Auto geworfener Abfall sind nicht nur eine massive Verschandelung unserer Natur, sondern bergen auch tödliche Risiken für unsere heimische Tierwelt. Müllvermeidung ist wichtig und die Müllentsorgung in unseren Breiten ist durch das Altstoffsammelzentrum Asing in der Gemeinde Steegen, die Restabfalltonne, den gelben Sack und die Biotonne wirklich sehr gut organisiert !



PARKAUSWEIS für Behinderte nach § 29b STVO

Die alten Parkausweise ohne Foto, welche vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, haben mit Ablauf des Jahres 2015 ihre Gültigkeit verloren. Ein neuer Ausweis ist beim **Sozialministeriumservice**, Landesstelle Oberösterreich, Gruberstraße 63, 4021 Linz Tel. 0732 76040, e-mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at zu beantragen. Ausweise gemäß § 29b STVO, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, bleiben gültig. Seit 1. Jänner 2014 ist für die Erlangung eines Parkausweises ein vom Sozialministeriumservice (früher Bundessozialamt) ausgestellter Behindertenpass mit dem Zusatz „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ Voraussetzung.

INFORMATION DER POSTFILIALE PEUERBACH



Die Abholstation ermöglicht unseren Kunden die Abholung von **eingeschriebenen Briefsendungen, Paketen und für Briefkästen zu großen Briefsendungen**.

Folgende Sendungen können **nur** in der Filiale und zu den Öffnungszeiten abgeholt werden:

- RSa- und RSb-Sendungen (RSa muss immer der Empfänger selbst beheben, RSb kann auch von einer anderen erwachsenen Person abgeholt werden, die die Hinterlegung mit hat)
- Sendungen mit Wertangabe
- Sendungen mit Inkasso (z.B.: Unfrei, Nachnahme,..)
- Sendungen mit Zusatzdiensten (z.B.: Übernahmeschein, eigenhändig,...)

Für die Aufgabe von Sendungen außerhalb der Filialöffnungszeiten stehen dem Kunden folgende Einrichtungen zur Verfügung:

Der **Frankierautomat** ist ein Selbstbedienungs-Automat zum Kauf von

- **Briefmarken**
- **Einschreib-Labels (mit integriertem Nominalwert)**
- **Paketmarken**
- **Briefmarken "auf Vorrat" in 5er-Sets.**

Einfache Tarifiermittlung durch **Formateingabe** - kein Abwiegen notwendig (keine Waage)

Die **Bezahlung** erfolgt mittels Bankomatkarte, Kreditkarte, Quick oder NFC.

Die mit diesen Wertzeichen frankierten Sendungen können dann in der **Versandbox** aufgegeben werden, die sich gleich neben dem Frankierautomaten befindet.

Die **Versandbox** ermöglicht die Aufgabe von bereits frankierten

- **Einschreibsendungen** mit Aufgabebeleg
- **Paketen mit Paketmarke** mit Aufgabebeleg (**Inland & Ausland**)
- **Retourpaketen** mit Aufgabebeleg - **Versandhandelspakete**
- Versand von **nicht bescheinigten Briefsendungen** ohne Aufgabebeleg - analog Briefeinwurf oder Briefkasten

Der Kunde erhält als Bestätigung bei Einschreibsendungen und Paketen einen **Aufgabebeleg mit dem Barcode** der aufgegebenen Sendung.



ALTENBETREUUNGSSCHULE des LANDES OBERÖSTERREICH



Bildungseinrichtung für Berufe in der Altenarbeit

TAG DER OFFENEN TÜR am **4.3.2016** von 10:00 – 15:00 Uhr in 4040 Linz, Petrinumstr. 12/2.Stock. Hier gibt es auch Infos über die Schulstandorte Andorf, Gaspoltshofen, usw.

TAG der OFFENEN TÜR

am Freitag, 11. März 2016, 9 – 18 Uhr

in Hagenberg, Linz, Wels und Steyr

www.fh-ooe.at/infotage



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES
UPPER AUSTRIA

BEZAHLTE HELFER BEI FESTEN ANMELDEN

Im Sommer haben Vereinsfeste aller Art Hochsaison. Die OÖ Gebietskrankenkasse erinnert alle Vereine, ihre bezahlten Helferinnen und Helfer rechtzeitig zur Sozialversicherung anzumelden. Wer ehrenamtlich und unentgeltlich mitarbeitet, fällt nicht unter die Pflichtversicherung. Sollten bei Überprüfungen Verstöße gegen die melderechtlichen Vorschriften

festgestellt werden, kann es zu Strafen kommen.

Da es bei Festen auch immer wieder zu Unfällen kommen kann, etwa beim Grillen oder Zeltaufbauen, ist es für die Helferinnen und Helfer besonders wichtig, angemeldet zu sein und damit Versicherungsschutz zu genießen.

AUSBILDUNGSLEHRGÄNGE zur/zum Tagesmutter/-Vater

Der OÖ Familienbund bietet seit 2012 erfolgreich Lehrgänge für Frauen und Männer an, die sich zur Tagesmutter/zum Tagesvater ausbilden lassen möchten.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:

„Anfänger“ ohne pädagogische Grundausbildung von 8. März - 2. Juli 2016 im Familienbundzentrum Wels,
Aufschulungslehrgang für Fortgeschrittene von 17. März - 18. Juni 2016 im Familienbundzentrum Eferding.

Am Lehrgang teilnahmeberechtigt sind Personen ab 19 Jahren, die einen Pflichtschulabschluss besitzen und Freude am Umgang mit Kindern haben.

Anmeldung und weitere Infos unter
Tel. 0732 60 30 60 12,

andrea.braeuer@ooe.familienbund.at oder
www.ooe.familienbund.at

KASTRATION VON KATZE UND KATER

Kleiner Eingriff mit großer Wirkung für die Gesundheit und Lebenserwartung der Tiere



Deutlich höhere Lebenserwartung der Samtpfoten, weniger Krankheiten, friedlicherer Umgang der Tiere untereinander, kein übelriechendes markieren, keine ungewollten Jungtiere und aktiver Tierschutz – viele gute Gründe sprechen für die Kastration von Hauskatzen. Die Tierschutzombudsfrau des Landes OÖ ruft daher alle Katzenbesitzer auf, ihr Tier kastrieren zu lassen. Verantwortungsbewußte Katzenhalter leisten durch das Kastrieren ihrer Haustiere einen wichtigen Beitrag zu aktivem Tierschutz.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf:

<http://www.tierschutzportal.ooe.gv.at/ombudsman.html>

Bei Fragen in Tierschutzbelangen wenden Sie sich bitte an:

Tierschutzombudsstelle Oberösterreich,
Tierschutzombudsfrau Dr.ⁱⁿ Claudia Schmieid-Wagner

Amt der Oö. Landesregierung, 4021 Linz,
Bahnhofplatz 1, Tel. +43 732 772 014 280,
E-Mail: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at



Bruck-Waasen
Peuerbach
Steege

KBW Treffpunkt Bildung
www.kbw-ooe.at
Peuerbach

VORSCHAU - VORTRAG

„An der Seite der Toten“ mit Dr. Martin PREIN

Thanatologe / Psychologe, ehem. Bestatter

ehem. Mitarbeiter im Rettungsdienst und der Krisenintervention

Mittwoch, 2. März 2016 um 19:30 Uhr im Pfarrsaal Peuerbach

DIENSTZEITEN AM GEMEINDEAMT STEEGEN

Parteienverkehr und Kassastunden	Montag – Freitag 7:00 – 12:00 Uhr
Sprechtag des Bürgermeisters	Freitag 15:30 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung
Dienstzeiten	Montag – Freitag 7:00 – 12:00 Uhr Dienstag, Donnerstag u. Freitag 13:00 – 18:00 Uhr

Herzlichen Glückwunsch

... zum Geburtstag



Pühretmair Aloisia, Griesbach 1 (95)



Eder Rudolf, Kirchenfeld 20 (90)

Mayr Anna
Steinbruck 28 (80)



Lackenberger Pauline
Steege 10 (80)

Mit freundlichen Grüßen !

Herbert Lehner

Lehner Herbert, Bürgermeister

Impressum/Offenlegung gem. §§ 24f MedienG: Medieninhaber: GEMEINDE STEEGEN, Herausgeber: GEMEINDE STEEGEN, Ansprechpersonen: Bürgermeister Herbert Lehner, Walter Scheuringer. Adresse: 4722 Peuerbach, Badergasse 5, Telefon: 07276-2301, Fax: 07276-23014, E-Mail: gemeinde@steegen.ooe.gv.at DVR-Nummer der Gemeinde STEEGEN: 0603694, Medienlinie gem. § 25 Abs. 4 MedienG: Gemeindeblatt der Gemeinde Steege: Bietet der Öffentlichkeit Informationen der Gemeinde Steege